

Befällt die japanische Krankheit die ganze Welt?

Die ganze westliche aber auch östliche Welt hat Angst vor der japanischen Krankheit, dem Gemisch aus Rezession und Deflation. Trotz jahrelanger Lockerung der Geldpolitik der europäischen Zentralbank, die unseren Kindern den Konsum euphorisiert und sie das Sparen verlernen lässt, ist das Ziel die Inflation auf 2 % ansteigen zu lassen, bisher nicht erreicht worden. Woran liegt das? Wir werden weniger, wir werden älter und wir werden bunter. Die Alterung der Gesellschaft spricht dafür, dass die Weltwirtschaft von derselben Krankheit heimgesucht wird. Die Weltwirtschaft lief bombig alle machten gute Geschäfte. Dann kam der Crash. Die gewaltige Blase am Immobilienmarkt. Die Rede ist aber nicht von der Finanzkrise im Jahr 2007 ausgelöst durch die Immobilienblase in den USA. Nein wir schreiben das Jahr 1990. In Japan platzt die Immobilienblase und reißt alles mit sich. Die Preise sinken, die Deflation lässt den Konsum erlahmen und es folgen Jahrzehnte der Stagnation. Der Japanische Nikkei Index, der damals oberhalb von 38.000 Punkten stand, fiel in den folgenden zwei Jahrzehnten unterhalb von 15.000 Punkten, mittlerweile steht der Index bei ca.16.800 Punkten.

In „Peak“(Gipfel) – Zeiten ist die Welt noch in Ordnung. Die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter beträgt noch ein Vielfaches der abhängigen Bevölkerung (also der Kinder und Jugendlichen sowie der Rentner). Die Peak – Zeit liegt im Zeitraum zwischen 2008 bis 2020; danach tendiert die erwerbsfähige Bevölkerung vom Faktor 3 zum Faktor 1 in Japan und in der Welt zum Faktor 1,5 ab dem Jahr 2050. Der Welt gehen die Arbeitskräfte aus. Viele Wirtschaftsexperten befürchten, dass wegen der demografischen Parallelen vielen dieser Länder (Japan, China, USA, Europa) das gleiche demografische Schicksal droht. Auf dieses Phänomen seien in den letzten Jahren immer mehr Investoren aufmerksam geworden. In der japanischen Wirtschaft gab es in den letzten 20 Jahren so gut wie kein Wachstum, so die Experten, die demografische Veränderungen als Auslöser dafür ausmachen. Viele Industrieländer - und auch Entwicklungsländer - könnten demselben Muster folgen wie Japan seit den 1990er Jahren. Es gibt allerdings Beispiele von Ländern wie Deutschland, die auch in Zeiten schrumpfender Bevölkerung Wachstum erzielt haben, indem sie die Exporte angekurbelt und den Arbeitsmarkt reformiert haben. Durch eine Steigerung der Erwerbsbeteiligung und durch Verbesserungen der Produktivität könnte man das potenzielle Wachstum zumindest von der Angebotsseite her erhalten, so die Schweizer Bank UBS. Es gibt also Hoffnung.

inhalt

- Umsetzung des 2. Pflegestärkungsgesetzes (PSG II)
- Drittes Pflegestärkungsgesetz (PSG III)
- Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- Erhöhung Mindestlohn und Pflegemindestlohn
- Umsatzsteuerfreiheit von privaten Krankenhäusern
- Umsatzsteuerfreiheit von Unterrichtsleistungen
- Anschaffungsnahe Aufwendungen
- Kurzhinweise

Umsetzung des 2. Pflegestärkungsgesetzes (PSGII)

Nachdem die Informationen über die neuen Pflegesätze für die Pflegegrade und bei Heimen die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) jeder Einrichtung fristgerecht bis zum 30. November 2016 den Bewohnern/Tagesgästen bzw. ihren Betreuern mitgeteilt worden sind, bereiten sich die voll- und teilstationären Einrichtungen jetzt auf die Umsetzung des Übergangs in vertraglicher und abrechnungstechnischer Hinsicht vor.

Heimverträge:

Hierzu gehören die Erstellung neuer Heimvertrags- oder in Tagespflegeeinrichtungen neuer Betreuungsvertragsmuster für künftige Neuzugänge ab 1. Januar 2017 sowie Entwurf und Abschluss von Nachträgen zu den bestehenden Verträgen mit den aktuellen Bewohnern bzw. Tagesgästen. In diesem Zusammenhang fehlen leider für viele Pflegebedürftige noch die Umstufungsbescheide der einzelnen Pflegekassen mit den neuen Pflegegraden. Nach Mitteilung der Kassen sollen diese bis Mitte Dezember 2016 verschickt sein. Hier ist sicher zu stellen, dass die Einrichtungen unverzüglich Kopien der Bescheide von ihren Bewohnern/Tagesgästen erhalten, um die erforderlichen vertraglichen und personellen Anpassungen vorzubereiten.

Einstufungen:

Parallel dazu laufen in den Einrichtungen letzte interne Überprüfungen durch die leitenden Pflegekräfte, für welche Bewohner wegen eines gestiegenen Pflegebedarfs oder verstärkter Anzeichen von Demenz seit der letzten MDK-Überprüfung noch bis Ende 2016 eine Begutachtung beantragt werden soll. Die MDK-Überprüfung noch unter den bisher geltenden Einstufungsregeln empfiehlt sich bei deutlichen Veränderungen innerhalb der letzten Monate oder bei Unsicherheit, ob bereits eine eingeschränkte Alltagskompetenz vom MDK festgestellt wurde, um die großzügigen Übergangsregelungen zur Umstufung in Pflegegrade zum 1. Januar 2017 in Anspruch nehmen zu können.

Besitzstandswahrung

Durch die Übergangsregelung im PSG II soll sichergestellt werden, dass kein Heimbewohner ab 2017 mehr für die Pflege zuzahlen muss als in 2016. Dazu übernimmt die jeweilige Pflegekasse ggf. zusätzlich zur gezahlten Pflegepauschale den Differenzbetrag zwischen der bisherigen monatlichen Zuzahlung zur Pflege und dem EEE ab Januar 2017. In Niedersachsen wird der EEE aus dem vereinbarten Tagesbetrag multipliziert mit dem Faktor 30,42 ermittelt. In anderen Bundesländern (z.B. NRW) mit Abrechnung des Heimentgelts nach tatsächlichen Monatstagen wurde die Berechnung des EEE und der Differenz Dezember 2016 zu Januar 2017 inzwischen durch eine Handreichung des Bundesgesundheitsministeriums geklärt.

Die Übernahme des Differenzbetrags durch die Pflegekasse im Wege der Besitzstandswahrung betrifft in erster Linie Bewohner der Pflegestufe I, die nur einen einfachen Stufensprung in Pflegegrad 2 machen. Hierbei ist die monatliche Zuzahlung für den Bereich der Pflege aus

Dezember 2016 zu vergleichen mit dem EEE für Januar 2017.

Abrechnung:

Obwohl die Pflegekasse diese Differenz von Amts wegen ohne gesonderten Antrag ermitteln und an die Einrichtungen überweisen soll, empfiehlt sich aus unserer Sicht eine eigene Ermittlung und Erteilung einer Rechnung an die Pflegekasse zumindest für Januar 2017, um die Zahlung zu beschleunigen. Sinnvoll könnte auch die Einrichtung eines Unterkontos für die Buchung dieser Differenzbeträge sein, um eine bessere Überwachung der zusätzlichen Zahlungen zu ermöglichen.

Die meisten Einrichtungen haben inzwischen von ihren für die Buchungssoftware zuständigen Dienstleistern ein Update für die Buchung der 5 Pflegegrade statt der Pflegestufen und für die durch die Pflegebuchführungsverordnung eingetretenen Änderungen erhalten.

Bewohner der Stufe 0/G

Völlig ungeklärt ist zurzeit noch die Berechnung von Heimentgelten für pflegeversicherte Bewohner der Pflegestufe 0 ohne Pflegebedarf und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz, die deswegen keine Chance haben, in Pflegegrad 1 zu kommen. Pflegegrad 1 setzt entweder Pflegestufe 0 mit in 2016 festgestellter eingeschränkter Alltagskompetenz voraus oder – ohne eingeschränkte Alltagskompetenz bei Neueinstufung ab 2017 einen geringfügigen Pflegebedarf von mindestens 12,5 von 100 Punkten. Hier gibt es im PSG II eine Gesetzeslücke, weil diese Bewohner der Stufe 0/G nicht unter die Überleitung fallen – bisher ist nicht klar, ob dies durch neue Regelungen im PSG III behoben werden wird. Ähnliches gilt für nicht pflegeversicherte Bewohner der Stufe 0/G mit und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz.

Einzelne Sozialhilfeträger wie die Region Hannover informieren die stationären Einrichtungen bereits jetzt hierüber und bieten den Abschluss einer von den Kommunalen Spitzenverbänden und Leistungserbringerverbänden entwickelte Zusatzvereinbarung für diesen Bewohnerkreis an.

Drittes Pflegestärkungsgesetz (PSG III)

Die Bundesregierung hat mit dem PSG III den Abschluss der Pflegereform eingeleitet. Der am 28. Juni 2016 vom Kabinett verabschiedete Gesetzesentwurf setzt in erster Linie die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege um. Die Regelungen wurden in der vergangenen Woche vom Bundestag beschlossen und sollen überwiegend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Wesentliches Ziel des PSG III ist die verbesserte Beratung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen vor Ort. Dazu sollen ca. 60 Beratungsstellen über einen Zeitraum von 5 Jahren eingerichtet werden. Außerdem geht es um Vernetzungen mit der Sozialhilfe und der Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe im häuslichen Bereich. Aus dem Gesetzesentwurf ist noch eine Reihe von Fragen strittig, so dass abgewartet werden muss, welche endgültige Form das Gesetz im Abstimmungsprozess zwischen Bundestag und Bundesrat erhalten wird.

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Der Bundestag hat am 1. Dezember 2016 das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen beschlossen. Das Artikelgesetz soll eine dreistufige Struktur bekommen. Der Bundesrat berät am 16. Dezember 2016 über das Gesetz. Im ersten Teil soll das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst werden.

Im zweiten Teil wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als besondere Leistung zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen geregelt und das SGB IX somit zu einem Leistungsgesetz. Der dritte Teil regelt künftig das Schwerbehindertenrecht. Das Bundesteilhabegesetz soll stufenweise bis zum Jahr 2020 in Kraft treten.

Erhöhung Mindestlohn und Pflegemindestlohn

Zum 1. Januar 2017 steigt der Mindestlohn von EUR 8,50 auf EUR 8,84 pro Stunde. Der Pflegemindestlohn steigt in den alten Bundesländern von EUR 9,75 auf EUR 10,20 pro Stunde.

Umsatzsteuerfreiheit von privaten Krankenhäusern

Krankenhäuser, die nicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden und die weder eine Zulassung nach § 108 SGB V besitzen noch eine sonstige Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 UStG sind, können sich mit ihren in § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 1 UStG genannten Heil- und Krankenhausbehandlungsleistungen auf die Steuerbefreiung nach Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe b MwStSystRL berufen, wenn sie diese in sozialer Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie die Krankenhäuser erbringen, die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen oder nach § 108 SGB V zugelassen sind (Vgl. BMF Schreiben III C 3 – S 7170/10/10004).

Umsatzsteuerfreiheit von Unterrichtsleistungen

Der deutsche Gesetzgeber mag es komplex. So befreit er zwar unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 21a UStG) – aber nur, wenn sie staatlich genehmigt sind oder eine Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf eine Prüfung vorbereiten. Entsprechendes gilt für unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer. Das deutsche Recht befreit ihre Leistungen nur, wenn sie an staatlich genehmigten oder anerkannten Einrichtungen erbracht werden.

Das EU-Recht geht da deutlich weiter. Nach Artikel 132 Abs. 1j MwStSystRL ist generell der von Privatlehrern erteilte Schul- und Hochschulunterricht umsatzsteuerfrei – unabhängig von einer anerkannten Schule.

Nach Artikel 132 Abs. 1i MwStSystRL sind allgemein der Schul- und Hochschulunterricht, die Aus- und Fortbildung durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit.

Ein Selbständiger des Besuchsdienstes des Deutschen Bundestages präsentiert für angemeldete Besuchergruppen staatspolitische und historische Themen. Die Veranstaltungen sollen die Ausbildung in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen ergänzen. Laut BFH-Urteil vom 10. August 2016 V R 38/15 kann sich der Selbständige „für die Steuerfreiheit seiner Leistungen auf Artikel 132 Abs. 1i MwStSystRL berufen“.

Anschaffungsnahe Aufwendungen i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 1 a EStG (BFH-Urteil vom 14.06.2016 – IX R 22/15)

Übersteigen die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) für Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes, liegen sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten vor. Konsequenz: Die Aufwendungen können nur im Wege der Abschreibung (AfA) geltend gemacht werden (regelmäßig mit 2 % p. a.). Unter Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes sind bauliche Maßnahmen zu verstehen, durch die Mängel oder Schäden an vorhandenen Einrichtungen eines bestehenden Gebäudes oder am Gebäude selbst beseitigt werden oder das Gebäude durch Erneuerung in einen zeitgemäßen Zustand versetzt wird.

Zu den Aufwendungen i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG gehören unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Einordnung sämtliche Aufwendungen für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Instandsetzung und Modernisierung anfallen und nicht nach Satz 2 der Vorschrift ausdrücklich ausgenommen sind. Hierzu gehören auch Kosten für Schönheitsreparaturen. Von einer Renovierung und Modernisierung im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes kann im Regelfall ausgegangen werden, soweit bauliche Maßnahmen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden. Aufwendungen, die mit den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nicht im Zusammenhang stehen, können als sofort abzugsfähige Werbungskosten zu berücksichtigen sein.

Dies bedeutet: Grundsätzlich müssen sämtliche Sanierungskosten, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung eines Gebäudes anfallen, zusammengerechnet werden. Eine Aufsplittung der Gesamtkosten ist nicht zulässig. Wird die 15 %-Grenze überschritten, entfällt der Werbungskostenabzug auch für die Schönheitsreparaturen.

Kurzhinweise:

Aktualisierung des Diakonischen Corporate Governance Kodex

Der erstmals im Jahr 2005 verabschiedete Diakonische Corporate Governance Kodex wurde von der Konferenz Diakonie und Entwicklung in Dresden im Oktober 2016 umfassend überarbeitet. Die Regelungen betreffend die Zusammensetzung und das Zusammenwirken der Organe sowie die Aufgabenverteilung der Organe wurden durch neue Vorgaben ergänzt. Das Thema Compliance wurde im Rahmen der Aufgabenverteilung aufgegriffen, ebenso die Empfehlung zur Erstellung eines Corporate Governance Berichts. Weiterhin wurde der Grundsatz der Chancengleichheit kodifiziert, der das langfristig zu erreichende Ziel der geschlechtergerechten Besetzung der Gremien, Organe und Leitungsfunktionen beschreibt. Durch die neue turnusmäßige Überprüfungspflicht soll der Kodex alle sechs Jahre geprüft und an die wandelnden Gegebenheiten angepasst werden. Gleichzeitig wurde das Thema Vorstandsvergütungen aufgegriffen und mit mehr Transparenz versehen.

Einrichtungen, die das Diakonische Corporate Governance System in ihrem Haus umsetzen, sollten ihre Satzungen/Gesellschaftsverträge und die Geschäftsordnungen ihrer Gremien und Organe daraufhin überprüfen, ob sie auch dem aktualisierten Diakonischen Corporate Governance Kodex entsprechen.

Betriebsveranstaltungen

Gerade jetzt in der Vorweihnachtszeit ein heikles Thema. Bis zum 31. Dezember 2014 gab es lohnsteuerlich eine Freigrenze in Höhe von EUR 110,00. Ab diesem Zeitpunkt ist es ein Freibetrag, d.h. nur der übersteigende Betrag ist der Lohnsteuer zu unterwerfen. Das BMF-Schreiben vom 19. April 2016 beschäftigt sich mit der Frage des Vorsteuerabzuges. Die Begrenzung auf zwei Veranstaltungen pro Jahr bleibt weiterhin erhalten. Fraglich ist aber immer noch, ob die lohnsteuerliche Aufteilung in einen steuerungsrelevanten und einen nicht steuerungsrelevanten Teil auch für die Umsatzsteuer gelten.

Gewinndeckelung bei Zweckbetrieben der Wohlfahrtspflege erst ab 2016

Die Finanzverwaltung hält mit unzutreffender Begründung daran fest, dass Zweckbetriebe nach § 66 AO keine den konkreten Finanzierungsbedarf übersteigende Gewinne erzielen dürfen. Gelten soll die Rechtslage nunmehr aber erst ab dem 1. Januar 2016. BMF-Schreiben vom 04.10.2016, IV C 4 – S 185/14/10001:002

Sachspenden an so genannte Tafeln sind umsatzsteuerfrei

Bei Lebensmittelspenden zu mildtätigen Zwecken kurz vor Ablauf der Verkaufsfähigkeit kann der für die Umsatzbesteuerung anzusetzende Abgabepreis in der Regel mit 0 EUR angesetzt werden. OFD Nieders., Verf. v. 09.02.2016, S 2223 – 324 – St 235

Erlöse bei Vereinsfesten umsatzsteuerpflichtig?

Die Finanzverwaltung hält weiterhin an ihrer unionsrechtswidrigen Auffassung fest, dass Leistungserlöse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Vereinsfeste grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig seien. Bayerisches Landesamt für Steuern, Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen 2016.

In der Regel sind Treuhandstiftungen jederzeit kündbar

Im Gegensatz zu einer Schenkung unter Auflage unterliegt eine Treuhandstiftung in der Regel der AGB-Kontrolle und ist daher jederzeit kündbar. OVG Münster, Urteil v. 31.05.2016 – 16 A 172/13

Unsere newsletter „einblicke“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de